



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/040/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.08.2006 Verfasser: Amt 30 Anita Hielscher
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
13.09.2006	Hauptausschuss
27.09.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme muss die Zweckbestimmung der Wegeparzellen der Gemarkung Immerath Flur 22, Nrn. 52, 54, 83 teilweise und 60, 61, 65 und 73 komplett aufgehoben werden.

Eigentümer der Wegeparzellen ist die Stadt Erkelenz.

Da diese Wirtschaftswege im Flurbereinigungsverfahren Immerath entstanden sind, kann eine Aufhebung der Zweckbestimmung nur nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen. Dort ist festgelegt, dass eine Aufhebung der Zweckbestimmung nur über den Erlass einer entsprechenden Satzung möglich ist.

Die Absichtserklärung, eine entsprechende Satzung zu erlassen, wurde am 09.06.2006 im Amtsblatt bekanntgemacht und eine zweimonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden in dieser Frist nicht erhoben.

Diese Satzung ist vor der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde beim Landrat des Kreises Heinsberg zur Genehmigung vorzulegen.

Die genehmigte Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift beigelegte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Imme-

rath, Flur 22, Nrn. 52, 54, 83 teilweise und 60, 61, 65 und 73 komplett, aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme, wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

RWE-Power zahlt an die Stadt Erkelenz für die Dauer der Inanspruchnahme der Wegeparzellen die in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Entschädigungen.

Anlage:

Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen